

Statuten

des Heeresportlandesverbandes Niederösterreich

beschlossen am Verbandstag des Heeresportlandesverbandes Niederösterreich

am 8. November 2013

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH	3
§ 2 ZWECK DES VERBANDES	3
§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VERBANDSZWECKES.....	3
§ 4 MITGLIEDER	4
§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.....	5
§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 7 VERBANDSUMLAGE	6
§ 8 RECHTE DER MITGLIEDER	6
§ 9 PFLICHTEN DER MITGLIEDER	7
§ 10 ORGANE DES VERBANDES.....	7
§ 11 DER VERBANDSTAG DES HEERESSPORTLANDESVERBANDES NIEDERÖSTERREICH (VOLLVERSAMMLUNG).....	7
§ 12 ZUSTÄNDIGKEIT DES VERBANDSTAGES	9
§ 13 AUSSERORDENTLICHER VERBANDSTAG DES HEERESSPORTLANDESVERBANDES NIEDERÖSTERREICH	9
§ 14 DAS PRÄSIDIUM	10
§ 15 AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS.....	11
§ 16 BESONDERE AUFGABEN DER MITGLIEDER DES PRÄSIDIUMS.....	12
§ 17 VERBANDSRECHNUNGSPRÜFER	12
§ 18 SCHIEDSGERICHT	13
§ 19 LANDESFACHWARTE.....	13
§ 20 REFERNTEN UND HILFSORGANE.....	14
§ 21 AUFLÖSUNG DES HEERESSPORTLANDESVERBANDES	14

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

Der Verein führt den Namen „Heeressportlandesverband Niederösterreich“ (abgekürzt HSLV-NÖ) und hat seinen Sitz in St. Pölten. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Niederösterreich. Er ist Mitglied des Österreichischen Heeressportverbandes mit Sitz in Wien.

§ 2 ZWECK DES VERBANDES

Der Zweck des Verbandes, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, liegt in der Förderung der körperlichen und geistigen Leistungskraft der Mitglieder der angeschlossenen Heeressportvereine, der Vertiefung der Zusammengehörigkeit und der Kameradschaft, Ausübung und Förderung des Körpersportes sowie des Jugend-, Kinder-, Breiten- und Seniorensportes.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VERBANDSZWECKES

a) Ideelle Mittel

1. Anleitung zur gesunden und sinnvollen Freizeitgestaltung, Erziehung zur Fairness, Selbstbeherrschung und Willensschulung aufgrund der Richtlinien des Österreichischen Heeressportverbandes;
2. Koordinierung der sportlichen Tätigkeit der Heeressportvereine im Bundesland Niederösterreich in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Österreichischen Heeressportverbandes, insbesondere auf dem Gebiet des Leistungs-, Spitzen- und Breitensportes;
3. Veranstaltung von Wettkämpfen und Kursen, Durchführung von Leistungs- und Konditionsprüfungen;
4. Werbung und Weiterbildung im Sinne der Verbandsbestrebungen durch Vorträge, Film-, Video- und Lichtbildvorführungen;
5. Bezug von Fachliteratur usw., Schaffung und Pflege der Beziehung mit in- und ausländischen Sportverbänden;
6. Vertretung aller Heeressportvereine des Bundeslandes gegenüber dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie der Landessportorganisationen.

b) Finanzielle und materielle Mittel

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Liegenschaften, die im Eigentum der Republik Österreich stehen und dem Verband und seinen Vereinen im Wege einer Bittleihe zur Benützung überlassen werden;
2. Die von jedem Mitgliedsverein entsprechend seiner Stärke zu leistende Verbandsumlage;
3. Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren, Kursbeiträge;
4. Einnahmen von Veranstaltungen und sonstigen Tätigkeiten des Verbandes (Geselligkeiten, Vorträge);
5. Subventionen, Sponsorverträge, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
6. Erträgnisse aus nutzbringender Anlage eines allfälligen Verbandsvermögens;
7. Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen;
8. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (Werbeflächen, Sportanlagen);
9. Erträge aus anderen Veranstaltungen (zB Flohmärkte, Tombolas);
10. Öffentliche Förderungen;
11. Bausteinaktionen, Gesundheitsförderungsmittel usw.;
12. Einnahmen aus Aktivitäten bei Ausstellungen, Messen und anderen öffentlichen Auftritten;
13. Verkauf von Sportartikeln zum Selbstkostenpreis.

§ 4 MITGLIEDER

1. Die Mitglieder des Heeressportlandesverbandes Niederösterreich gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind die einzelnen Heeressportvereine des Bundeslandes Niederösterreich.
3. Außerordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, deren Mitarbeit im Interesse des Verbandes liegt.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Heeressport erworben haben.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. In den Heeressportlandesverband Niederösterreich können nur solche Heeressportvereine als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, deren Statuten mit denen des Österreichischen Heeressportverbandes und des Heeressportlandesverbandes Niederösterreich nicht im Widerspruch stehen.
2. Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied erfolgt auf Antrag des Mitgliedswerbers durch das Verbandspräsidium des Heeressportlandesverbandes Niederösterreich. Besteht im Ort des Vereinssitzes bereits ein Heeressportverein, so ist mit diesem das Einvernehmen herzustellen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet der Verbandstag.
3. Die Aufnahme als Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch den Verbandstag des Heeressportlandesverbandes Niederösterreich. Die ordentlichen Mitglieder des Heeressportlandesverbandes haben hierzu ein Antragsrecht an das Präsidium.
4. Die Aufnahme als Mitglied kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Bei einer juristischen Person durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit;
 - b) Durch freiwilligen Austritt;
 - c) Durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Heeressportlandesverband Niederösterreich ist dem Präsidium schriftlich, spätestens drei Monate vor Jahresablauf anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nach diesem Zeitpunkt, so ist der Austritt erst für das nächstfolgende Jahr wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Verbandstag auf Antrag des Präsidiums.
4. Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Statuten des Heeressportlandesverbandes Niederösterreich oder die Statuten des Österreichischen Heeressportverbandes wiederholt verstößt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Österreichischen Heeressportverband oder dem Heeressportlandesverband Niederösterreich trotz zweimaliger Ermahnung nicht nachkommt.

5. Ein außerordentliches Mitglied oder ein Ehrenmitglied kann wegen einer Handlung oder Unterlassung, die das Ansehen des Verbandes schädigt oder gegen die Interessen des Verbandes gerichtet ist, oder wegen statutenwidrigen Verhaltens ausgeschlossen werden.
6. Einem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
7. Gegen den Ausschluss kann das Schiedsgericht angerufen werden, das endgültig entscheidet.
8. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat weder auf die Rückerstattung von Verbandsbeiträgen, noch auf sonstige Entschädigungen oder Rückzahlungen Anspruch.

§ 7 VERBANDSUMLAGE

Die Verbandsumlage ist durch die ordentlichen Mitglieder zu entrichten und wird jährlich vom Verbandstag des Heeressportlandesverbandes Niederösterreich festgelegt.

§ 8 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Die ordentlichen Mitglieder sind beim Verbandstag des Heeressportlandesverbandes stimmberechtigt (aktives Wahlrecht). Das Stimmrecht ist durch die von den ordentlichen Mitgliedern zum Verbandstag entsandten Delegierten auszuüben, wobei jedem ordentlichen Mitglied eine Stimme zusteht.
2. Das passive Wahlrecht steht jedem Mitglied eines ordentlichen Mitglieders zu, sofern dieses ordentliche Mitglied seiner Verpflichtung nach § 7 der Statuten (Verbandsumlage) nachgekommen ist.
3. Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder sowie außerordentliche Mitglieder können am Verbandstag des Heeressportlandesverbandes Niederösterreich ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie können zu den Punkten der Tagesordnung sprechen.
4. Alle Mitglieder der Heeressportvereine haben das Recht, an allen Verbandsveranstaltungen (insbesondere am Verbandstag ohne Stimmrecht und aktives Wahlrecht) teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

§ 9 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben die Interessen des Verbandes zu wahren und zu fördern und sich an die Statuten des Verbandes sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Verbandes abträglich sein könnte.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben die jährlich vom Verbandstag des Heeressportlandesverbandes Niederösterreich festgelegte Verbandsumlage pünktlich zu entrichten. Bei Terminverlust können einem säumigen Mitglied mit der zweiten Terminaufforderung vom Präsidium festgelegte Kosten auferlegt werden. Bei der dritten Terminaufforderung ist das säumige Mitglied von sämtlichen Förderungen ausgeschlossen und kann gemäß § 6 Punkt 1. in der Verbindung mit Punkt 3. (Beendigung der Mitgliedschaft) vom Heeressportlandesverband Niederösterreich ausgeschlossen werden.

§ 10 ORGANE DES VERBANDES

1. Der Verbandstag des Heeressportlandesverbandes Niederösterreich (§ 11)
2. Das Präsidium (§14)
3. Die Verbandsrechnungsprüfer (§ 17)
4. Das Schiedsgericht (§ 18)

§ 11 DER VERBANDSTAG DES HEERESSPORTLANDESVERBANDES NIEDERÖSTERREICH (VOLLVERSAMMLUNG)

1. Dem Verbandstag gehören an:
 - a) Das Präsidium;
 - b) Die Delegierten der ordentlichen Mitglieder;
 - c) Das Militärkommando Niederösterreich wird eingeladen, einen Beisitzer (rechtskundige Person) zu entsenden.
2. Der Verbandstag ist das oberste beschlussfassende Organ des Verbandes. Seine Beschlüsse sind entsprechend den Statuten, Richtlinien und Weisungen des Österreichischen Heeressportverbandes zu fassen. Diese Beschlüsse sind für das Präsidium und alle Mitglieder verbindlich.

3. Der ordentliche Verbandstag des Heeressportlandesverbandes Niederösterreich findet alljährlich statt. Er wird vom Präsidium durch schriftliche Einladung aller Mitglieder einberufen.
4. Die Einladung hat mindestens vier Wochen vor Abhaltung des Verbandstages des Heeressportlandesverbandes Niederösterreich zu erfolgen und Zeitpunkt, Versammlungsort und die Tagesordnung zu enthalten.
5. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Verbandstag zu stellen. Die Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor Abhaltung des Verbandstages schriftlich beim Präsidium des Heeressportlandesverbandes eingebracht werden.
6. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß durch fristgerechte Einladung samt Tagesordnung einberufen wurde.
7. Den Vorsitz führt der Präsident des Heeressportlandesverbandes oder der geschäftsführende Präsident. Wenn diese Personen verhindert sind, führt den Vorsitz der Generalsekretär. Wenn auch dieser verhindert ist, führt den Vorsitz das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Präsidiums.
8. Am Verbandstag können auch Mitglieder der ordentlichen Mitglieder (Heeressportvereine), Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.
9. Ein gültiger Beschluss, ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages des Heeressportlandesverbandes Niederösterreich, kann nur zur Tagesordnung gefasst werden.
10. Während des Verbandstages des Heeressportlandesverbandes kann auf Antrag eine Ergänzung zur Tagesordnung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
11. Bei normalen Beschlüssen und Wahlen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
12. Zu Statutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
13. Über den Verbandstag des Heeressportlandesverbandes Niederösterreich ist ein Protokoll zu führen, aus welchen die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis, sowie alle gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen.
14. Innerhalb von vier Wochen ist dem Österreichischen Heeressportverband und allen ordentliche Mitgliedern je eine Ausfertigung des Protokolls zuzusenden.
15. Das Protokoll ist am Beginn des nächsten Verbandstages zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.

§ 12 ZUSTÄNDIGKEIT DES VERBANDSTAGES

1. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidiums;
2. Die Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
3. Die Wahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer;
4. Die Beratung und die Beschlussfassung über Anträge;
5. Der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
6. Die Aufnahme und der Ausschluss von Ehrenmitgliedern;
7. Die Wahl des Ehrenpräsidenten;
8. Die Festsetzung der Verbandsumlage;
9. Statutenänderungen;
10. Die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung;
11. Die Bestellung und Entlassung von Landesfachwarten, Referenten für besondere Aufgaben und die Einsetzung von Fachausschüssen, sowie die Beziehung außenstehender Personen (Hilfsorgane).

§ 13 AUSSERORDENTLICHER VERBANDSTAG DES HEERESSPORTLANDESVERBANDES NIEDERÖSTERREICH

1. Ein außerordentlicher Verbandstag des Heeressportlandesverbandes Niederösterreich findet statt, wenn das Präsidium dies mit 2/3 Mehrheit beschließt, oder wenn dies vom ordentlichen Verbandstag des Heeressportlandesverbandes Niederösterreich beschlossen wurde.
2. Mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder oder die Rechnungsprüfer können unter Angabe der Gründe beim Präsidium schriftlich einen außerordentlichen Verbandstag beantragen.
3. Der außerordentliche Verbandstag ist spätestens zwei Wochen nach dem Zeitpunkt des Beschlusses oder des Einbringens des schriftlichen Begehrens einzuberufen.
4. Der außerordentliche Verbandstag des Heeressportlandesverbandes Niederösterreich dient insbesondere zum Beschluss der Abberufung des Präsidiums und der Auflösung des Heeressportlandesverbandes.
5. Im Übrigen gelten für den außerordentlichen Verbandstag die für den ordentlichen Verbandstag des Heeressportlandesverbandes Niederösterreich festgelegten Bestimmungen.

§ 14 DAS PRÄSIDIUM

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a) Der Präsident;
 - b) Der geschäftsführende Präsident;
 - c) Der Generalsekretär;
 - d) Der 1. Schriftführer und der 2. Schriftführer;
 - e) Der 1. Kassier und der 2. Kassier;
 - f) Der Medienreferent.
2. Das Präsidium ist das Leitungsorgan nach dem Vereinsgesetz 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt vier Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Präsidiums. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Präsidium ist das leitende Organ des Verbandes und hat die Verbandsgeschäfte nach den Statuten, den Richtlinien und Weisungen des Österreichischen Heeressportverbandes und den Beschlüssen des Verbandstages des Heeressportlandesverbandes Niederösterreich zu führen.
5. Das Präsidium wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom geschäftsführenden Präsidenten oder vom Generalsekretär zu den Präsidiumssitzungen einzuberufen.
6. Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der geschäftsführende Präsident. Sind beide verhindert, führt der Generalsekretär den Vorsitz.
7. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
8. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
9. Das Präsidium hat das Recht, bei Ausfall eines Präsidiumsmitgliedes bis zum nächsten Verbandstag des Heeressportlandesverbandes Niederösterreich ein Ersatzmitglied zu kooptieren.
10. Die Ernennung eines Ehrenpräsidenten erfolgt über Antrag des Präsidiums durch den Verbandstag des Heeressportlandesverbandes Niederösterreich.
11. Ehrenpräsidenten können über Ersuchen des Präsidiums und mit ihrer Zustimmung zu repräsentativen Aufgaben herangezogen werden.

§ 15 AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS

1. Erstellung des Berichtes für den Verbandstag;
2. Vorbereitende Tätigkeiten betreffend die Aufnahme oder den Ausschluss von Heeressportvereinen und außerordentlichen Mitgliedern;
3. Vorbereitende Tätigkeiten betreffend Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern durch den Verbandstag;
4. Ersuchen an Ehrenpräsidenten zur Übernahme von repräsentativen Aufgaben;
5. Durchführung und Umsetzung der vom Verbandstag gefassten Beschlüsse;
6. Durchführung und Umsetzung der vom Österreichischen Heeressportverband vorgeschriebenen Richtlinien und Weisungen;
7. Erstellung des alljährlichen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses;
8. Einberufung des ordentlichen und außerordentlichen Verbandstages des Heeressportlandesverbandes Niederösterreich;
9. Vorbereitung der Anträge für den Verbandstag des Heeressportlandesverbandes Niederösterreich und den Verbandstag des Österreichischen Heeressportverbandes;
10. Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Verbandstag des Heeressportlandesverbandes Niederösterreich oder dem Verbandstag des Österreichischen Heeressportverbandes vorbehalten sind;
11. Vorschlag an den Verbandstag des Heeressportlandesverbandes Niederösterreich zur Einsetzung eines Landesfachwartes;
12. Leitung des Schriftverkehrs;
13. Entsendung von Präsidiumsmitgliedern zu Veranstaltungen der Heeressportvereine über deren Einladung;
14. Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zur Führung des Verbandes durch Subventionen, Sponsorverträgen, Spenden, usw.;
15. Verwaltung des Verbandsvermögens;
16. Anweisung von finanziellen Ausgaben gemäß den Beschlüssen des Präsidiums und des Verbandstages;
17. Vorbereitung und Planung von Veranstaltungen des Heeressportlandesverbandes Niederösterreich;
18. Vertretung des Heeressportlandesverbandes und der Heeressportvereine gegenüber dem Österreichischen Heeressportverband, der Niederösterreichischen Landesregierung und den Landessportorganisationen.

§ 16 BESONDERE AUFGABEN DER MITGLIEDER DES PRÄSIDIUMS

1. Der Präsident vertritt den Landesverband nach außen und führt den Vorsitz im Präsidium.
2. Der Präsident, der geschäftsführende Präsident und der Generalsekretär bilden die repräsentative Spitze des Heeressportlandesverbandes Niederösterreich.
3. Der geschäftsführende Präsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung in vollem Umfang. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und hat hierüber dem Präsidenten Bericht zu erstatten.
4. Alle Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Beschlüsse der Heeressportlandesverbandes Niederösterreich, insbesondere alle rechtsgeschäftlichen sowie finanziellen Vereinbarungen sind vom Präsidenten, dem geschäftsführenden Präsidenten und dem Generalsekretär zu zeichnen (zwei der drei Genannten gemeinsam).
5. Bei finanziellen Angelegenheiten fertigt der Präsident, der geschäftsführende Präsident oder der Generalsekretär gemeinsam mit dem Kassier.
6. Sonstige Erledigungen kann der Generalsekretär fertigen.
7. Einfache Bankangelegenheiten kann der Kassier allein fertigen.
8. Weitere Zeichnungsbefugnisse können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 17 VERBANDSRECHNUNGSPRÜFER

Zur Kontrolle der finanziellen Gebarung des Verbandes werden vom Verbandstag des Heeresportlandesverbandes Niederösterreich zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzprüfer gewählt.

Die Funktionsdauer beträgt, wie die des Präsidiums, vier Jahre.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

Den Rechnungsprüfern obliegt insbesondere die Prüfung der Finanzgebarung hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel.

Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und dem Verbandstag des Heeressportlandesverbandes Niederösterreich zu berichten. Die Rechnungsprüfer und die Ersatzprüfer dürfen keinem Organ, das Gegenstand der Prüfung ist, angehören.

Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit in die Geschäftsbücher und die sonstigen Belege Einsicht zu nehmen, den Kassenstand zu prüfen und Aufklärung zu verlangen.

12

§ 18 SCHIEDSGERICHT

1. Das Schiedsgericht des Heeressportlandesverbandes Niederösterreich dient der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Das Verbandsschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern.
3. Der Verein und jenes Mitglied, das das Schiedsgericht angerufen hat, wählen je einen Vertreter, die eine weitere Person zum Vorsitzenden wählen. Kommt über die Person des Vorsitzenden keine Einigung zustande, so bestimmt der Heeressportlandesverband Niederösterreich einen Vorsitzenden.
4. Das Schiedsgericht entscheidet nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller Schiedsgerichtsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes des Heeressportlandesverbandes Niederösterreich ist kein Rechtsmittel zulässig und sie ist verbandsintern endgültig.

§ 19 LANDESFACHWARTE

1. Landesfachwarte können für einzelne Sportdisziplinen vom Verbandstag bestellt werden.
2. Anträge zur Bestellung von Landesfachwarten sind von den ordentlichen Mitgliedern an das Präsidium zu richten. Dieses hat vor Beschlussfassung durch den Verbandstag alle ordentlichen Mitglieder davon in Kenntnis zu setzen, sowie Stellungnahmen zum vorliegenden Antrag einzuholen.
3. Die Entscheidung über die Bestellung und die Abberufung von Landesfachwarten trifft der Verbandstag.
4. Für die Tätigkeit der Landesfachwarte sind die Richtlinien des Österreichischen Heeressportverbandes maßgebend.
5. Die Landesfachwarte haben den Spitzensport in ihrer Sportdisziplin im gesamten Heeressportlandesverband zu koordinieren, Kurse abzuhalten und für die Durchführung von Verbandsmeisterschaften im Auftrag des Heeressportlandesverbandes Sorge zu tragen.

6. Außerdem haben die Landesfachwarte die Bundesfachwarte bei der Förderung des Leistungs- und Nachwuchssportes zu unterstützen und die Ausrichtung von Verbandsmeisterschaften des Österreichischen Heeressportverbandes zu unterstützen.
7. Über Aufforderung des Präsidiums haben die Landesfachwarte ein Programm und einen Bericht vorzulegen. Probleme sind dem Präsidium zu melden, um nach Prüfung und Klärung eventueller Details zur nächstfolgenden Präsidiumssitzung eingeladen zu werden.
8. Landesfachwarte sind verpflichtet, den Jahresbericht dem Verbandstag direkt vorzutragen.

§ 20 REFERENTEN UND HILFSORGANE

1. Referenten und Hilfsorgane werden vom Präsidium des Heeressportlandesverbandes ernannt und abberufen. Sie sind an die Weisungen des Präsidiums gebunden. Ihre Funktion erlischt mit Neuwahl des Präsidiums.
2. Das Präsidium ist für die Tätigkeit der bestellten Referenten und Hilfsorgane dem Verbandstag verantwortlich.

§ 21 AUFLÖSUNG DES HEERESSPORTLANDESVERBANDES

Die Auflösung des Heeressportlandesverbandes Niederösterreich kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden.

Die Auflösung kann nur mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei freiwilliger Auflösung hat der Verbandstag auch über die gemeinnützige Verwertung des vorhandenen Verbandsvermögens zu beschließen. Wird über die Verwertung des Verbandsvermögens keine Einigung erzielt, ist ein Abwickler zu bestellen, der das Verbandsvermögen anteilmäßig an die ordentlichen Mitglieder verteilt, die das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung § 34 ff oder für spätere allfällige Neugründungen von Heeressportvereinen zu verwenden haben.